

# Vermerk

## Verbandsanhörung: Erstes Modernisierungsgesetz Bayern

Datum: 22. Juli 2024

---

### **§ 10 Modernisierungsg: Bayerisches Umweltinformationsgesetz**

#### Änderung von Art. 2 Absatz 1 BayUIG

Der Oberste Rechnungshof ist außer in Bezug auf seine eigene Verwaltungsführung keine informationspflichtige Stelle.

Bewertung: Zustimmung

Je nach Antragsbegehren müsste der ORH sonst ggfs. große Datenmengen nach umweltrelevanten Daten auswerten, obwohl diese Daten weder von ihm selbst stammen noch für ihn selbst in Umwelthinsicht eine Relevanz aufweisen. Damit wäre eine erhebliche, rechtlich aufwändige Bewertung verbunden. Entfällt diese, kann der ORH auf seine Kerntätigkeit fokussieren.

Ergänzungsbedarf: keiner

### **§ 13 Modernisierungsg: Bayerische Bauordnung**

#### Änderung von Art. 81 Absatz 1 BayBO

Bei einer Stellplatzablöse hat die Gemeinde den Betrag zu verwenden für die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen, für innerörtliche Radverkehrsanlagen, die Schaffung öffentlicher Fahrradabstellplätze oder für sonstige Maßnahmen zur Entlastung der öffentlichen Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des ÖPNV.

Bewertung: Zustimmung

Auf diese Weise wird eine Zweckbindung im Mobilitätsbereich erreicht.

Ergänzungsbedarf: keiner

#### Änderung von Art. 47 BayBO

Künftig soll das Landesrecht zugunsten kommunaler Entscheidung zurückgenommen werden. Das „ob“ einer Stellplatzpflicht wird das Landesrecht nicht mehr selbst regeln, sondern es den jeweiligen Kommunen überlassen, eine Stellplatzpflicht durch Satzung zu begründen oder nicht. Nur wenn sich die Kommune für eine Stellplatzpflicht entscheidet, ist die staatliche Regelung beim „wie“ zu

beachten – die Kommune darf nicht beliebig viele, sondern höchstens so viele Stellplätze vorschreiben wie staatlich geregelt. Die Kommunen sollen von der staatlich vorgesehenen Zahl an Stellplätzen nach unten, nicht aber nach oben abweichen können.

Bewertung: Zustimmung

Vor-Ort-Kennntnis erhält so mehr Gewicht und es wird mehr ermöglicht. Zudem kann von der staatlich vorgesehenen Zahl an Stellplätzen nach unten, nicht aber nach oben abgewichen werden.

Ergänzungsbedarf: keiner

### **§ 18 ModernisierungG: Gesetz über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof**

Anhebung der Gebühr für unzulässige oder offensichtlich unbegründete Verfahren von derzeit 1.500 Euro auf 3.000 Euro.

Bewertung: Zustimmung

Die inflationsausgleichende Anhebung des Überlastungs- und Missbrauchsschutzes, der vor 33 Jahren zuletzt in seiner Höhe festgeschrieben wurde, war längst überfällig. Da die Verfahren des Verfassungsgerichtshofs grundsätzlich kostenfrei sind, könnte das Gericht ansonsten vorsätzlich (durch ungerechtfertigte Antragsflut) gelähmt werden. Der Betrag liegt über der Mißbrauchsgebühr des Bundesverfassungsgerichts (2.600 Euro), aber durchaus noch in angemessenem Rahmen.

Ergänzungsbedarf: keiner

### **§ 15 ModernisierungG: Bayerisches Richter- und Staatsanwaltsgesetz**

Wegfall von Art. 9 Abs. 2 BayRiStAG

Bewertung: Zustimmung

Richter auf Lebenszeit sollen künftig keinen Anspruch mehr auf langjährigen Urlaub ohne Dienstbezüge haben. Da nach der demographischen Entwicklung und der Arbeitsmarktsituation auf unabsehbare Zeit kein Bewerberüberhang für Richterstellen mehr besteht, ist das Anliegen nachvollziehbar. Aus Sicht der Wirtschaft muss Augenmerk gelegt werden auf eine drohende personelle Überlastungssituation an den Gerichten mit entsprechender Erhöhung der durchschnittlichen Verfahrensdauer.

Ergänzungsbedarf: keiner